

mit seinem Merkur den Selbstverlag auf eigene Faust und nicht ohne Erfolg in Scene setzte, als begeisterter Anhänger des Dessauer Unternehmens die Statuten desselben in seinem Journal zum Abdruck brachte. Sie finden sich im Maiheft des Jahres 1781. Es ergibt sich aus dieser „Nachricht von der in Dessau errichteten Verlagskasse für Gelehrte und Künstler“ Folgendes:

Um unvermögenden und solchen Gelehrten, welche keinen Verleger finden können, der „ihren Fleiß mit einem billigen Honorar belohnen möchte“, Gelegenheit zu geben, den möglichsten Nutzen aus dem Verkauf ihrer Schriften zu ziehen, hat sich in Dessau aus einheimischen und auswärtigen Theilhabern eine Actien-Gesellschaft gebildet. An die Administratoren dieser Gesellschaft sind die Manuscripte einzusenden, die man gedruckt wünscht und zwar längstens vier bis sechs Monate vor der Messe, in der die in Frage stehende Schrift erscheinen soll. Wird das Manuscript nicht zum Verlag angenommen, so wird es baldigst dem Einsender zurückgeschickt. Gründe, die zur Ablehnung bewogen, werden nicht angegeben.

Ueberrimmt dagegen die Verlagskasse den Verlag der Schrift, so wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, in dem „alles genau bestimmt wird, wozu sich der Schriftsteller gegen die Gesellschaft und die Gesellschaft gegen den Schriftsteller verbindlich macht“. Erhält der Gelehrte nur die Verlagskosten ohne baaren Vorschuß, so ist sein Antheil . . . . . 55 %,

die Gelehrten-Buchhandlung und die andern Buchhändler, Subscribenten, Commissionärs erhalten 33½ %, die Gesellschaft aber empfängt . . . . . 11½ %.

Erhält der Gelehrte von vornherein Vorschuß, so empfängt er nach Maßgabe von dessen Höhe einige Procente weniger. In jedem besonderen Fall der Art erfolgt besonderer Contract. Für 1 Thlr. Honorar vom Bogen werden 1½ %, für 2 Thlr. 3 %, für 3 Thlr. 5 %, für 4 Thlr. 7 % abgezogen.

In beiden Fällen gehen selbstverständlich von den Einnahmen des Autors vor allem die Verlagskosten und die etwaigen Vorschüsse ab.

Gedruckt werden können die Schriften in Dessau oder sonstwo; nur muß sich der Autor, falls der Druck nicht in Dessau bewirkt wird, verpflichten, ein paar der letzten Bogen unter den Augen der Verlagskasse herstellen zu lassen, damit der Nachdruck vermieden werde. Die gedruckten Auflagen sind franco Dessau zu liefern. Der Gesellschaft steht frei, den Debit ihrer Schriften zu betreiben, durch wen und wie sie will, „durch Pränumeration, Subscription, durch die Gelehrte Buchhandlung oder andere Buchhändler“ — gegen Baarzahlung oder auf Credit („jedoch das letztere auf ihre und nicht der Autoren Gefahr“). Zum Theil wird sie durch Subscription Abnehmer suchen, da sich viele befreundete Männer zum Subscribentensammeln erboten haben. Was nicht auf diesem Wege hinausgeht, wird durch die Gelehrten-Buchhandlung an den Buchhandel und Andere versandt.

Am 1. Januar und 1. Juli legt die Gesellschaft Rechnung ab. Doch steht es dem Gelehrten jeder Zeit frei, selbst oder durch einen Beauftragten nachzusehen, ob die Verlagskasse die ihr gegen ihn zukommenden Pflichten nicht verlegt hat.

Im Fall eines Nachdrucks steht es dem Autor frei, sein Werk gegen Erstattung der Verlagskosten zurückzuziehen, oder er überläßt es der Kasse auch fernerhin. In diesem Fall wird nur der Ladenpreis geändert, das Verhältniß zwischen Verlagskasse und Schriftsteller dagegen bleibt das alte. Sollten in diesem Falle einer infolge des Nachdrucks erfolgten Preisermäßigung die Kosten des Drucks ic. nicht gedeckt werden, so trägt die Kasse den Schaden; dasselbe gilt, wenn auch ohne Nachdruck das Werk die aufgewandten Kosten ic. nicht deckt. Sind in drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr als 5 Exemplare einer Schrift in jedem Jahr abgesetzt, so hat die Kasse das Recht, die Schrift für Maculatur zu erklären. Der Autor

erhält dann, sofern er sein Werk nicht an sich kauft, von dem Erlös aus der Maculatur 88½ %, die Kasse 11½ %. Ist die Auflage vergriffen, so steht es dem Autor frei, einen neuen Contract zu schließen. Jeder Schriftsteller, der Vorschuß empfangen, gibt unentgeltlich fünf Exemplare seiner Schrift an die Bibliothek der Gesellschaft.

Hatte die Verlagskasse sich theoretisch das Recht gewahrt, ihren Debit zu suchen, durch wen und wie sie wollte, dann aber ihrer älteren Schwester im Weiteren gleich zugestanden, daß sie mit dem Buchhandel durch die Vermittelung jener verkehren wollte, also jenes ihr Recht sofort praktisch aufgegeben, so dauerte es trotz dieser Nachgiebigkeit nicht lange, bis Stoff zu Streitigkeiten vorhanden war, zweifellos dadurch, daß die Verlagskasse bei ihrem Verkehr mit dem Buchhandel einigemal sich nicht der Beihilfe des Magisters bedient hatte. Magister Reiche einerseits pochte auf sein Recht und meinte, daß wenn die Verlagskasse „ihre Verlagswerke durch andre Buchhandlungen oder durch den Weg der Subscription oder Pränumeration debitire, seine Handlung großen Schaden leiden und Er an dem vollen Genuß des von seiner hochfürstl. Durchlaucht Ihm gnädigst ertheilten ausschließenden Privilegiums möchte gehindert werden“, andererseits war die Verlagskasse weit davon entfernt, die Gelehrtenbuchhandlung schädigen zu wollen. So kam es zu einem Vertrag zwischen den beiden Firmen, der für die Folge allen Streitigkeiten vorbeugen sollte.

Die Vertreter der Kasse, in diesem Fall, wie für die nächsten Jahre, waren Herr Hofrath Leopold Hermann, wie bekannt gleichzeitig Oberaufseher der Gelehrtenbuchhandlung, und der prinzliche Hofmeister Herr Ernst Wolfgang Behrisch, der bekannte Freund Goethe's, über den man Goethe, Aus meinem Leben 7. Buch und Eckermann, Gespräche, dritte Auflage II. S. 119—121 nachlesen mag.

Dieser Vertrag, der am 19. September 1781 abgeschlossen ward, lief darauf hinaus, daß die Verlagskasse den beabsichtigten directen Verkehr mit dem Buchhandel ganz fallen ließ und versprach, sich zu ihren Geschäften mit dem Buchhandel der Vermittlung der Gelehrtenbuchhandlung zu bedienen. Von den 33½ %, die lt. der „Nachricht“ für den Buchhändler und Commissionär im Allgemeinen ausgesetzt waren, empfing nun das Institut des Herrn Reiche 8½ % für seine Zwischendienste, 25 % entfielen dem Buchhändler oder Commissionär, der das Buch abgesetzt hatte. Die Verlagskasse bewilligte der Gelehrtenbuchhandlung ferner, daß sie den „bekanntesten guten und sichereren Buchhändlern“ ihren Verlag auf sechs, höchstens neun Monate auf Credit und in Commission geben dürfe, ebenso andern sichern Commissionären auf Credit, aber nicht in Commission. In dieser Weise waren dann die gethanen Zugeständnisse noch im Weiteren etwas beschnitten.

Ebenso sollte die Verlagskasse verpflichtet sein, der Gelehrtenbuchhandlung, so lange diese als „stehend“ betrachtet würde, von jedem durch Subscription oder Pränumeration untergebrachten Buche 3 % des Ladenpreises zu bezahlen. Diese Clausel des „Stehens“, die auch für die erste Vergünstigung galt, erläuterte sich dahin, daß die Gelehrtenbuchhandlung, um als noch „stehend“ angesehen zu werden, von jedem Werk, von dem in den beiden ersten Leipziger Messen „entweder weniger oder doch nicht mehr“ als ein Drittel der Auflage durch Subscription oder Pränumeration verkauft würde, 150 Exemplare abgesetzt haben mußte. War durch Pränumeration oder Subscription mehr als ein Drittel verkauft, so sollte die Gelehrtenbuchhandlung nicht zu einem Debit von 150 Expl. verpflichtet sein. Dieser Firma war es dabei erlaubt, einen Artikel in den andern zu rechnen, so daß allenfallsiger Minderabsatz sich wieder ausglich. Der Ladenpreis blieb überdies bei dieser Berechnung außer Frage; ebenso aber ältere Artikel außer Berechnung. In ihren monatlichen Berichten durfte die Gelehrtenbuchhandlung Angriffe gegen die Verlagskasse veröffentlichen, doch mußte sie dieser dagegen ihr Blatt für Er-